POUVOIR JUDICIAIRE
GERICHTSBEHÖRDEN
ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Tribunal des mesures de contrainte TMC
Zwangsmassnahmengericht ZMG

Place de Notre-Dame 8, Postfach 1641, 1701 Fribourg

T +41 26 305 84 92
tmc@fr.ch

SESPP
27 NOV. 2019

Dossier-Nr. : 100 2019 386

Zwangsmassnahmengericht
Verfügung vom 25. November 2019

Richter	Felix Baumann
Ersuchende Behörde	**Präsident des Strafgerichts des Seebezirks**, Peter Stoller, Schlossgasse 2, Postfach 124, 3280 Murten
Parteien	**Staatsanwaltschaft**, Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg, vertreten durch Markus Julmy, Staatsanwalt gegen **Daniel SEEWER**, des Ulrich und der Lilly Flückiger, geboren am 2. November 1966 in Bern, von Gsteig/BE, zurzeit im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme in der JVA Pöschwies, Roosstrasse 49, Postfach, 8105 Regensdorf, **Beschuldigter**, verbeiständet durch Rechtsanwalt Jürg Krumm, Anwaltsbüro Landmann, Postfach 6047, 8050 Zürich
Gegenstand	Anordnung von Sicherheitshaft im Nachverfahren Gesuch vom 12. November 2019 (900 2019 1 XLA/pst)

erwägend

in tatsächlicher Hinsicht:

A. Mit Urteil vom 15. September 1997 verurteilte das Kriminalgericht des Seebezirks Daniel SEEWER namentlich wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sprach gleichzeitig eine Verwahrung in Anwendung von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB aus. Am 25. Juni 2010 ordnete das Strafgericht des Seebezirks, in Anwendung von Ziff. 2 der Schlussbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, betreffend Daniel SEEWER anstelle der altrechtlichen Verwahrung eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB) an. Zudem verurteilte das Obergericht des Kantons Bern Daniel SEEWER mit Urteil vom 16. Oktober 2009 namentlich wegen qualifizierter sexueller Nötigung und versuchter schwerer Körperverletzung zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe und zu einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB). Mit Urteil des Strafgerichts des Seebezirks vom 17. Juni 2015 wurde die am 25. Juni 2010 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme von Daniel SEEWER um fünf Jahre verlängert. Daniel SEEWER befindet sich seit dem 19. August 2014 zum Vollzug seiner Massnahme in der JVA Pöschwies.

B. Mit Entscheid vom 18. Oktober 2019 hob das Freiburger Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (im Folgenden: das Amt) die stationäre Massnahme SEEWERS infolge Aussichtslosigkeit auf und beantragte beim Strafgericht des Seebezirks dessen nachträgliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB). Zudem lud das Amt das Gericht ein, für die gesamte Dauer des Verfahrens für Daniel SEEWER Sicherheitshaft zu beantragen.

Mit Eingabe vom 12. November 2019 (Eingang beim Gericht: 13. November) hat der Präsident des Strafgerichts des Seebezirks als Verfahrensleitung beim Zwangsmassnahmengericht beantragt, betreffend Daniel SEEWER Sicherheitshaft im Nachverfahren anzuordnen.

Mit Verfügung vom 14. November 2019 ordnete das Zwangsmassnahmengericht betreffend Daniel SEEWER die provisorische Fortdauer der Haft bis zum Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts über das Gesuch um Anordnung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren des Gerichtspräsidenten des Seebezirks vom 12. November 2019 an und setzte Daniel SEEWER, dessen Rechtsbeistand und der Staatsanwaltschaft eine Frist von drei Tagen, um zum besagten Gesuch Stellung zu nehmen. Diese Verfügung wurde den Parteien am 15. November 2019 zugestellt.

Mit Eingabe vom 18. November 2019 hat Daniel SEEWER, vertreten durch seinen Rechtsbeistand, zum Gesuch Stellung genommen. Er beantragt, die stationäre therapeutische Massnahme zumindest materiell fortzusetzen und insofern keine Sicherheitshaft anzuordnen bzw. ihn materiell im Setting der stationären therapeutischen Massnahme zu belassen. Gleichzeitig ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und teilt mit, der Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 werde von ihm angefochten. Die Staatsanwaltschaft hat sich nicht vernehmen lassen.

in rechtlicher Hinsicht:

1. a) Der Beschuldigte befindet sich seit langen Jahren in einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB. Gemäss Art. 56 Abs. 6 StGB ist eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, aufzuheben. Dies ist namentlich der Fall, wenn deren Ziel erreicht ist (Art. 62 und 62b StGB) oder deren Durch- oder Fortführung als aussichtslos erscheint (Art. 62 Abs. 1 lit. a StGB). Gemäss Art. 62d Abs. 1 StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Zuständige Behörde ist im Kanton Freiburg das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (das Amt; vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG, Art. 2 lit. a SMVV;

vgl. auch BGE 139 I 51 E. 3.2.3). Dessen Entscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden (Art. 74 Abs. 3 SMVG). Hingegen fällt die Anordnung einer nachträglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) in die Zuständigkeit des Sachgerichts (Art. 62c Abs. 4 und 64 StGB; BGE 141 IV 49). Bis zur Fällung eines entsprechenden Urteils kann der Beschuldigte gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung in Sicherheitshaft behalten werden; anwendbar sind die Art. 221 und 229 StPO per analogiam (BGE 141 IV 49 E. 2.6, 137 IV 333 E. 2). Zuständig für die Anordnung der Sicherheitshaft ist im Kanton Freiburg das Zwangsmassnahmengericht (vgl. z.B. Urteil BGer 1B_204/2018 vom 15. Mai 2018 E. 1.3 und 1.4), es sei denn, das Obergericht sei Sachgericht (vgl. z.B. BGE 137 IV 333, 139 IV 175); befindet sich der Beschuldigte im stationären Vollzug und folglich in Haft, richtet sich das Verfahren vor dem Haftgericht nach den Art. 229 Abs. 3 lit. b und 227 StPO.

b) Im vorliegenden Fall hat das hierfür zuständige Amt die Aufhebung der stationären Massnahme des Beschuldigten wegen Aussichtslosigkeit verfügt und gleichzeitig dem zuständigen (erstinstanzlichen) Sachgericht die Verwahrung des Beschuldigten beantragt. Dieses kann darüber aber erst entscheiden, wenn der Aufhebungsentscheid des Amtes in Rechtskraft erwachsen ist; solange läuft die stationäre Massnahme unter Vorbehalt der gewährten aufschiebenden Wirkung weiter, zumindest bis zum Ablauf der für fünf Jahre angeordneten Massnahme. Sobald der Aufhebungsentscheid in Rechtskraft erwächst, müsste der Beschuldigte aus der Massnahme in die Freiheit entlassen werden, da kein gültiger Hafttitel mehr vorliegt, denn es ist davon auszugehen, dass er seine Freiheitsstrafe von insgesamt elf Jahren inzwischen durch Anrechnung verbüsst hat (vgl. Art. 57 Abs. 3 StGB). Das sachlich zuständige Bezirksstrafgericht hat deshalb beim hierfür sachlich zuständigen Zwangsmassnahmengericht für den Fall, dass der aufhebende Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 in Rechtskraft erwächst, die Anordnung von Sicherheitshaft im gerichtlichen Nachverfahren beantragt.

c) Das Zwangsmassnahmengericht hat den Parteien in Anwendung von Art. 227 Abs. 3 StPO Gelegenheit gegeben, zum Gesuch des Bezirksstrafgerichts vom 12. November 2019 auf Anordnung von Sicherheitshaft Stellung zu nehmen. Der Beschuldigte hat dies am 18. November 2019 (Eingang: 19. November) fristgerecht getan; die Staatsanwaltschaft hat sich nicht vernehmen lassen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert der fünftägigen, bis heute erstreckten Frist von Art. 227 Abs. 5 StPO (Art. 90 Abs. 2 StPO). Das Verfahren ist schriftlich (Art. 227 Abs. 6 StPO).

2. a) Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (lit. a), oder Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (lit. c). Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Art. 221 Abs. 2 StPO). Sicherheitshaft darf nicht länger dauern als die zu erwartenden Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO), und sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 1 lit. c StPO).

Wird die Sicherheitshaft im Verfahren betreffend nachträgliche Änderung der Sanktion angeordnet, so entfällt die Prüfung des dringenden Tatverdachts, da eine rechtskräftige Verurteilung bereits vorliegt. Hingegen bedarf es für die Anordnung und die Weiterführung von Sicherheitshaft einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass das Verfahren zu einer Massnahme führt, welche die Sicherstellung des Betroffenen erfordert. Zu prüfen ist folglich, ob ein besonderer Haftgrund besteht

und ob die Anordnung einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung als wahrscheinlich erscheint (BGE 137 IV 333 E. 2.3.1).

b) Der Gerichtspräsident macht – zumindest sinngemäss – Wiederholungsgefahr geltend.

aa) Nach Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO sind drei Elemente für diesen besonderen Haftgrund konstitutiv. Erstens muss grundsätzlich das Vortatenerfordernis erfüllt sein und es müssen schwere Vergehen oder Verbrechen drohen. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat sind neben der abstrakten Strafdrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Kontext, namentlich die konkret vom Beschuldigten ausgehende Gefährlichkeit bzw. das bei ihm vorhandene Gewaltpotenzial,, einzubeziehen. Zweitens muss durch die drohenden schweren Vergehen oder Verbrechen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sein. Dabei stehen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität im Vordergrund. Drittens muss die Tatwiederholung ernsthaft zu befürchten sein, was anhand einer Rückfallprognose zu beurteilen ist. Massgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallprognose sind insbesondere die Häufigkeit und Intensität der untersuchten Delikte sowie die einschlägigen Vorstrafen. Bei dieser Bewertung sind allfällige Aggravationstendenzen, wie eine zunehmende Eskalation respektive Gewaltintensität oder eine raschere Kadenz der Taten, zu berücksichtigen. Zu würdigen sind des Weiteren die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person (BGE 143 IV 9 E. 2).

bb) Im vorliegenden Fall weist der Beschuldigte mehrere schwerwiegende Vorstrafen gegen die körperliche und sexuelle Integrität auf (zweifache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung, versuchter schwerer Körperverletzung; vgl. Entscheid des Amtes vom 18.10.2019, E. 1). Dem Entscheid des Amtes ist auch zu entnehmen, dass eine langjährige stationäre therapeutische Massnahme gescheitert zu sein scheint. Gemäss psychiatrischem Gutachten von Dr. med. Lutz-Peter Hiersemenzel vom 25. April 2018 handelt es sich beim Beschuldigten um einen Hochrisikotäter, der mittel- und langfristig unverändert ein sehr hohes Rückfallrisiko erneuter Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Frauen und Mädchen aufweist; als Diagnosen nennt er eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F60.8) mit starken dissozialen und impulsiven Anteilen sowie Psychopathie in hoher Ausprägung und ausgeprägter Misogynie sowie eine schwere komplexe sexuelle (multiple) Devianz mit pädophilen, voyeuristischen, sadistischen und erschreckenden Anteilen (Entscheid Amt, E. 3.1). Weiter ist dem Behandlungsbericht der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) vom 19. Juli 2019 zu entnehmen, dass beim Beschuldigten gestützt auf die klinische Erfahrung während des Aufenthaltes auch eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) sowie psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch, schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F12.1) diagnostiziert wird. Auch der Vollzugsbericht der Direktion der JVA Pöschwies vom 20. August 2019 kommt zum Schluss, dass die allgemeine Risikobeurteilung weiterhin sehr hoch ausfalle (Entscheid Amt, E. 4.2)

Aufgrund des Gesagten ist Wiederholungsgefahr in Bezug auf Straftaten gegen die körperliche und die sexuelle Integrität ohne Weiterungen anzunehmen.

c) Der Gerichtspräsident macht – zumindest sinngemäss – geltend, es drohe eine Verwahrung.

aa) Gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB ordnet das Gericht die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der

Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht (lit. a); oder Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (lit. b)

bb) Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte namentlich wegen schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung und sexueller Nötigung verurteilt. Dem Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 ist weiter zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte seit über neun Jahren in einer Massnahme nach Art. 59 StGB befindet, diese aber offenbar keinen Erfolg gezeitigt hat, und dass aus diesem Grund die stationäre Massnahme als aussichtslos aufgehoben und die Verwahrung beantragt wird. Dabei stützt sich das Amt auf das Gutachten von Dr. Hiersemenzel vom 25. April 2018, gemäss dem die psychischen Störungen des Beschuldigten (vgl. dazu E. 2b/bb hevor) unheilbar seien; dieser spreche auf die intensiven Therapiebemühungen unterdurchschnittlich an. Die Therapieerfolge seien in allen entscheidenden Bereichen gering. Beim Beschuldigten handle es sich aber um einen Hochrisikotäter. Zum aktuellen Zeitpunkt liessen keinerlei Hinweise erhoffen, dass mit einer Therapie über weitere fünf bis zehn Jahre bedeutsame Fortschritte zu erwarten seien und die Prognose bedeutsam verbessert werden könnte, weshalb aus gutachterlicher Sicht die gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB nicht erfüllt seien. Vielmehr dränge sich die Anordnung einer sichernden Massnahme nach Art. 64 StGB auf. Auch die beratende Kommission für die bedingte Strafentlassung und die Abklärung der Gemeingefährlichkeit des Kantons Freiburg (KBSAG) hat nach Anhörung der Beschuldigten vorgeschlagen, beim zuständigen Gericht dessen Verwahrung zu beantragen (Entscheid Amt, Ziff. 4.3/4.4).

Unter diesen Umständen erscheint eine Verwahrung des Beschuldigten als zumindest wahrscheinlich.

d) Es ist nicht ersichtlich, welche Ersatzmassnahmen angeordnet werden können.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren gegeben, und das Gesuch ist grundsätzlich gutzuheissen.

e) Damit stellt sich die Frage, ab wann und für welche Dauer Sicherheitshaft anzuordnen ist. Gemäss Gesuch sei die Sicherheitshaft «für den Fall anzuordnen, dass der Entscheid des Amtes vom 18. Oktober rechtskräftig wird». Wann dies der Fall sein wird, ist indes heute naturgemäss nicht bekannt, und der Beschuldigte hat in seiner Stellungnahme angegeben, er werde diesen Entscheid anfechten und die aufschiebende Wirkung beantragen, sodass die stationäre Therapie weiterlaufen würde. Die stationäre Massnahme des Beschuldigten ist somit zurzeit noch nicht aufgehoben, und es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte Beschwerde einreicht und dieser die aufschiebende Wirkung zugesprochen wird, sodass vorerst keine Sicherheitshaft anzuordnen ist.

Auf der anderen Seite läuft die vom Strafgericht am 17. Juni 2015 um fünf Jahre verlängerte stationäre therapeutische Massnahme am 24. Juni 2020 ab (vgl. Entscheid des Amtes vom 18.10.2019, E. 3.3; BGE 145 IV 65 E. 2.7).

Die Sicherheitshaft ist somit ab dem Tag der Rechtskraft des Entscheids des Amtes, spätestens aber ab dem 24. Juni 2020, anzuordnen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass zwar Beschwerde eingereicht, aber die aufschiebende Wirkung nicht verlangt, nicht gewährt oder entzogen wird (vgl. dazu Art. 84 VRPG, Art. 76 SMVG), beginnt die Sicherheitshaft sicherheitshalber und mit Blick auf die am 14. November 2019 verfügte

provisorische Fortdauer der Haft mit der Gesuchseinreichung am 12. November 2019 zu laufen; eine rückwirkende Haftanordnung sieht das Gesetz nicht vor.

Mangels anderslautendem Antrag des Gerichtspräsidenten wird die Sicherheitshaft für die ordentliche Frist von drei Monaten angeordnet (Art. 227 Abs. 7 StPO). In Anbetracht dessen, dass dem Beschuldigten die Verwahrung droht, ist diese Dauer offensichtlich verhältnismässig.

Es obliegt dem Gerichtspräsidenten als Verfahrensleitung, sich zu informieren, wann der Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 in Rechtskraft erwächst, und gegebenenfalls rechtzeitig (vgl. Art. 227 Abs. 2 StPO) um Verlängerung der Sicherheitshaft zu ersuchen (BGE 137 IV 180).

3. Der Beschuldigte beantragt, die stationäre therapeutische Massnahme zumindest materiell fortzusetzen und ihn materiell im Setting der stationären therapeutischen Massnahme zu belassen. Diese Frage fällt indes nicht in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts, sondern in jene der Verfahrensleitung, das heisst des Gerichtspräsidenten des Seebezirks (vgl. Art. 234 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 150 JG, Art. 235, 236 Abs. 1 StPO), evtl. in jene des Amtes (Art. 7 Abs. 1 und 2 SMVG, Art. 2 lit. a SMVV). Der Zwangsmassnahmenrichter interveniert einzig im Fall offensichtlich rechtswidriger, gegen Art. 3 EMRK verstosender Haftbedingungen, oder wenn der Beschuldigte nicht hafterstehungsfähig wäre. Diesbezüglich liegen aber keine Hinweise vor, und solches wird auch nicht geltend gemacht. Zudem sei nach Angabe des Beschuldigten eine Beschwerde gegen die Aufhebung der Massnahme durch das Amt hängig und werde die aufschiebende Wirkung beantragt, sodass der Antrag ohnehin gegenstandslos erscheint.

4. Der Beschuldigte beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für dieses Verfahren. Grundsätzlich umfasst die unentgeltliche Rechtspflege für das Hauptverfahren auch das Nebenverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht. Im vorliegenden Fall wurde im Hauptverfahren vor dem Strafgericht die unentgeltliche Rechtspflege weder beantragt noch gewährt, da die Rechtskraft des Entscheides des Amtes vom 18. Oktober 2019 abgewartet werden muss, bevor der Gerichtspräsident das Verfahren an die Hand nehmen kann. Insofern ist auf das Gesuch einzutreten. Der Beschuldigte ist offensichtlich mittellos, und es liegt ebenso offensichtlich ein Fall der notwendigen Verteidigung vor (Art. 130 lit. b *und c* StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege ist für dieses Verfahren deshalb zu gewähren und Rechtsanwalt Jürg Krumm als amtlicher Rechtsbeistand einzusetzen (Art. 131 Abs. 1, 133 Abs. 1 StPO). Dieser ist aufzufordern, innert zehn Tagen nach Rechtskraft dieser Verfügung seine Kostenliste für dieses Verfahren einzureichen.

Es ist zu präzisieren, dass die unentgeltliche Rechtspflege nur für dieses Verfahren und für ein allfälliges Beschwerdeverfahren gilt. Sollte ein Gesuch um Verlängerung der Sicherheitshaft eingereicht werden und der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt vom Präsident des Strafgerichts noch kein amtlicher Verteidiger bestellt worden sein, muss die unentgeltliche Rechtspflege erneut beantragt werden.

5. In Anwendung von Art. 421 StPO folgen die Kosten dieses Verfahrens dem Ausgang des selbständigen gerichtlichen Nachverfahrens; sie sind auf Fr. 250.- pauschal festzusetzen (Art. 36 und 41 JR).

Der Richter verfügt:

I. Betreffend Daniel SEEWER wird für eine Dauer von drei Monaten Sicherheitshaft im selbständigen gerichtlichen Nachverfahren angeordnet.

Die Sicherheitshaft beginnt am Tag zu laufen, an dem der Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 in Rechtskraft erwächst, spätestens aber am 24. Juni 2020.

Falls gegen den Entscheid des Amtes vom 18. Oktober 2019 Beschwerde eingereicht, aber die aufschiebende Wirkung nicht verlangt, nicht gewährt oder entzogen wird, beginnt die Sicherheitshaft am 12. November 2019 zu laufen.

II. Daniel SEEWER wird für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt Jürg Krumm als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt.

III. Die Kosten dieses Verfahrens von pauschal Fr. 250.– folgen dem Ausgang des selbständigen gerichtlichen Nachverfahrens.

Rechtsanwalt Jürg Krumm wird eine Frist von zehn Tagen ab Rechtskraft dieser Verfügung gesetzt, um beim Zwangsmassnahmengericht seine Kostenliste einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann gestützt auf Art. 393 ff. StPO bei der Strafkammer des Kantonsgerichts, Postfach 1654, 1701 Freiburg angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich einzureichen und zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Beschwerdeführer auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Daniel SEEWER wird darauf aufmerksam gemacht, dass er, sobald die Sicherheitshaft zu laufen begonnen hat, beim Präsidenten des Strafgerichts des Seebezirks jederzeit schriftlich oder mündlich ein Haftentlassungsgesuch stellen kann; dieses ist kurz zu begründen (Art. 228 Abs. 1 StPO).

Freiburg, 25. November 2019/fba

Felix Baumann
Richter

Diese Verfügung wird dem Beschuldigten (REC), seinem Rechtsbeistand (Mail/REC), der Staatsanwaltschaft (Bote), dem Bezirksgericht See (Mail und REC, mit der Rechnung), dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (A-Post) sowie der JVA Pöschwies (A-Post) zugestellt.